



Der Bayerische Staatsminister für
Umwelt und Gesundheit



Dr. Marcel Huber MdL

SIMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn Landrat
Simon Wittmann
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
Stadtplatz 38
92660 Neustadt a.d. Waldnaab



⇒ *Traktionsnotabende*
67

München, 19.01.2012
91f-U8804.5-2008/1-70

Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung zweier neuer Atomkraftwerks-
blöcke am Standort Temelin, Tschechische Republik
Strategische Umweltprüfungen der Atomprogramme europäischer Nachbar-
länder

Sehr geehrter Herr Landrat,

auch im Namen von Herrn Ministerpräsidenten Seehofer, dem gleichlauten-
des Schreiben vom 16.12.2011 zuzuging, darf ich Ihnen zu der übermittelten
Resolution des Kreistags des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab Folgen-
des mitteilen:

Die Bayerische Staatsregierung sieht ebenso wie Sie die Konzentration in
Tschechien auf die Kernenergie mit großen Bedenken und als den energie-
politisch falschen Weg. Dennoch sind Entscheidungen souveräner Staaten,
soweit sie sich an international geltendes Recht halten, von uns zu respek-
tieren. Selbstverständlich werden wir auch weiterhin und mit Nachdruck ge-

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-3619

E-Mail
ministerbuero@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

genüber der tschechischen Regierung unsere Position und unsere Argumente verdeutlichen. Dabei werden wir insbesondere auf die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards und transparenter Verfahren bestehen.

Zu den in der Resolution angesprochenen Aspekten ist im Einzelnen Folgendes zu vermerken:

1. Sich bei laufenden und anstehenden SUP-Verfahren (Strategische Umweltprüfung) in europäischen Nachbarländern mit dem BMU angemessen zu beteiligen:
Nach § 9 b UVPG ist für grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben die deutsche Behörde zuständig, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre. Da in Deutschland für landesweite Nuklearprogramme der Bund zuständig ist, hat sich im laufenden SUP-Verfahren in Polen zum polnischen Nuklearprogramm das BMU für zuständig erklärt und an dem Verfahren für die gesamte Bundesrepublik beteiligt. Damit ist gewährleistet, dass sich alle Bürger Deutschlands an dem Verfahren beteiligen können. Die Beteiligung an weiteren zukünftigen Verfahren für kerntechnische Anlagen richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit. Bei konkreten Verfahren zum Bau neuer Kernkraftwerke (z. B. Temelin) ist es bisherige Praxis des BMU, die Beteiligung im grenzüberschreitenden UVP-Verfahren den räumlich nächstgelegenen Ländern (bei Temelin Bayern und Sachsen) zu überlassen.
2. Jeweils eine Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit von drei Monaten zu fordern:
Weder das Espoo-Übereinkommen noch die derzeit gültige UVP-Richtlinie der EU enthalten feste Beteiligungsfristen. Die UVP-Richtlinie fordert, dass der Öffentlichkeit eine angemessene Beteiligungsfrist einzuräumen ist. Ob die von den jeweiligen EU-Staaten vorgesehenen Fristen dieser Anforderung genügen, kann nur von der EU festgestellt werden. Das Espoo-Übereinkommen sieht vor, dass die ausländische Öffentlichkeitsbeteiligung der Beteiligung der eigenen Öffentlichkeit entspricht. Es kann daher nicht gefordert werden, dass ein Staat der ausländischen Bevölkerung eine längere Frist einräumt als der eigenen.

Es ist offen, ob bei einer Novelle der UVP-Richtlinie eine Dreimonatsfrist eingeführt werden wird.

3. Sich bei laufenden und anstehenden SUP-Verfahren einzusetzen, dass sämtliche internationalen Standards im Rahmen der Aarhus-Konvention und der Espoo-Konvention für SUP-Verfahren eingehalten werden:

Bayern setzt sich bei grenzüberschreitenden Verfahren für kerntechnische Anlagen bei angrenzenden Staaten (z. B. gegenüber der tschechischen Regierung) mit großen Nachdruck dafür ein, dass alle europäischen und internationalen Standards vollständig eingehalten werden.

4. allen Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen der Aarhus- Konvention und der Espoo-Konvention bei laufenden und anstehenden SUP-Verfahren angemessen und aktiv beteiligen zu können:

Bayern wird sich wie schon bisher an allen Verfahren zu kerntechnischen Anlagen in unmittelbaren Nachbarstaaten beteiligen. Im Übrigen siehe unter 1.

5. Die Umweltministerien aller Bundesländer aktiv durch das BMU zu unterrichten: Hierbei handelt es sich um eine Forderung an den Bund.

6. Alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um auf dem Klageweg den Bau von weiteren Reaktoren zu verhindern:

Das Mittel zur Überprüfung der Sicherheit von Kernkraftwerken im EU-Ausland ist die Überprüfung nach Art. 37 EURATOM-Vertrag durch die EU. Aufgrund der zwingend vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung durch die EU bedarf es keiner zusätzlichen Initiative.

Darüber hinaus hat die Europäische Union am 25. Juni 2009 die Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen veröffentlicht. Diese Richtlinie enthält insbesondere die Pflicht des Betreibers zur Bereitstellung ausreichender Mittel für die nukleare Si-

Sicherheit sowie die Pflicht, die Anlage kontinuierlich zu verbessern. Auch die Einhaltung dieser Richtlinie wird von der EU selbst sanktioniert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister